

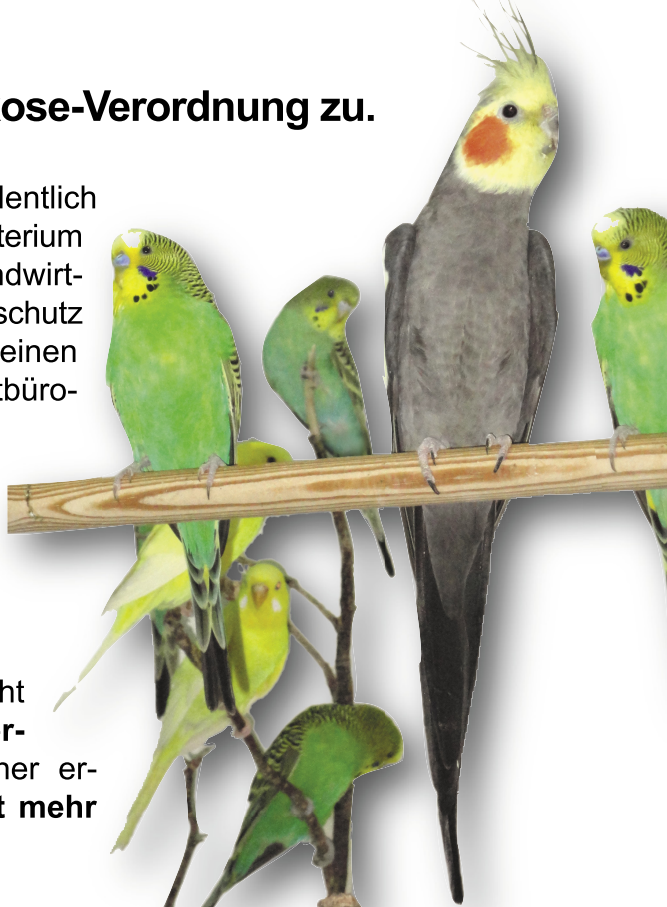
BNA – Pressemitteilung

Bundesrat stimmt der Aufhebung der Psittakose-Verordnung zu.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am Freitag, den 21. September 2012 der Aufhebung der Psittakose-Verordnung zugestimmt.

Der Bundesverband für fachgerechten Natur- und Artenschutz e.V. (BNA) begrüßt die Aufhebung der Psittakose-

Verordnung außerordentlich und das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) hat hierzu einen richtigen Weg der Entbürokratisierung eingeleitet.



Nochmals zum Verständnis:

- Der Bundesrat hat in seiner heutigen Sitzung dem Vorschlag zur Aufhebung der Psittakose-Verordnung, **ohne Gegenstimme der Länder**, zugestimmt.
- Eine Buchführungspflicht nach **der Psittakose-Verordnung**, wie sie bisher erforderlich war, ist **nicht mehr vorgeschrieben**.
- Eine Kennzeichnungspflicht für Sittiche und Papageien nach dem **Tierseuchenrecht entfällt** ab sofort. Gleichwohl ist aber ein Teil der Psittaziden nach § 12 Satz 1 in Verbindung mit der Anlage 6 der Bundesartenschutzverordnung weiterhin kennzeichnungspflichtig.
- Allerdings ist die Buchführungspflicht für die in der Bundesartenschutz-Verordnung unterfallenden Sittiche und Papageien nach dessen § 6 Absatz 4 Satz 1 nach wie vor vorgeschrieben. Zudem ergibt sich nach § 2 Absatz 2 der Geflügelpest-Verordnung für Halter von in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln anderer

Foto 1: Sittich-Papageienarten, die nicht in der Anlage 6 der BArtsch-VO aufgeführt sind, wie z.B. Nymphen- und Wellensittiche, müssen nicht mehr nach der Psittakose-VO gekennzeichnet werden.

Arten (das sind auch Psittaziden), soweit die Vögel zu **Erwerbszwecken** gehalten werden, die Notwendigkeit einer Registerführung.

Was bedeutet die Aufhebung der Psittakose-Verordnung für den Sittich- und Papageienhalter?

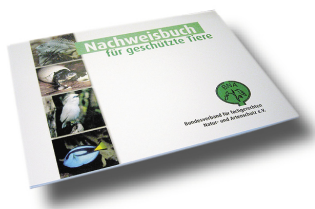


Foto 2: Für nichtkennzeichnungspflichtige Sittiche und Papageien und andere Vögel empfiehlt der BNA eine freiwillige Buchführung.

- Eine **amtliche Kennzeichnung** nach der bisherigen Psittakose-Regelung **entfällt**.
- Eine Buchführungspflicht **entfällt**; **auf die Vorschrift der Bundesartenschutz-Verordnung und der Geflügelpest-Verordnung** wird jedoch hingewiesen.
- Eine Zucht- und Haltegenehmigung nach § 17g Tierseuchengesetz ist spätestens mit Inkrafttreten des in der Diskussion befindlichen Tiergesundheitsgesetzes, mit dem das geltende Tierseuchengesetz abgelöst werden wird, nicht mehr erforderlich.

Was muss dennoch beachtet werden?

- Kennzeichnungspflichtig bleiben Sittiche und Papageien, wenn diese in der **Anlage 6 der Bundesartenschutzverordnung** aufgeführt sind, denn diese müssen nach dem **Artenschutzrecht** gekennzeichnet werden.
- Es dürfen nur solche Kennzeichen verwendet werden, die vom **BNA** und **ZZF** herausgegeben werden. Es dürfen nur geschlossene Fußringe verwendet werden und wenn dies nicht möglich ist, muss für jeden Einzelfall eine Genehmigung durch die zuständige Naturschutzbehörde eingeholt werden.
- Eine vorgeschriebene Quarantäne nach Tierseuchenrecht wird zwar nicht mehr verlangt; der BNA empfiehlt jedoch, die Vögel beim Erwerb, sowie im Falle einer Erkrankung in einem separaten Raum in einem Krankenkäfig unterzubringen.

Foto 3: Kennzeichnungspflichtig sind alle Sittiche und Papageien, die in der Anlage 6 der BArtschVO aufgeführt sind.



Was empfiehlt der BNA den Sittich- und Papageienhaltern?

- Tritt nach der Aufhebung der Psittakose-Verordnung in einem Vogelbestand die Psittakose auf, ist dies von der Untersuchungseinrichtung oder dem behandelnden Tierarzt der zuständigen Veterinärbehörde unverzüglich mitzuteilen, das heißt, dass bei einer Erkrankung eine **Meldepflicht** der Tierkrankheit besteht.
- Wir empfehlen, die Sittiche und Papageien, die bisher nach der Psittakose-Verordnung zu kennzeichnen waren, auch zukünftig mit einem Fußring (**nicht amtlicher Ring bzw. Sonderring**) zu kennzeichnen.



Foto 4: Sonderringe in hervorragender Qualität können direkt über unsere Ringfirma Oesieg www.vogelringe.net bezogen werden.

Es können sowohl geschlossene als auch offene Ringe verwendet werden. Bei einem Ausbruch der Krankheit kann der Vogelhalter dann schneller ermittelt werden.

- Der BNA bietet allen Sittich- und Papageienhaltern nach Inkrafttreten der Aufhebungsverordnung offene und geschlossene, nicht amtliche Vogelringe mit individueller Beschriftung an.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.
Tel.: 07255 – 2800
E-Mail: gs@bna-ev.de

Lorenz Haut
BNA-Geschäftsführer



Es bleibt zu hoffen, dass das Bundesumweltministerium dem Bundesverbrauchermi- nisterium folgt und die Bundesartenschutzverordnung im Sinne einer praktikablen und verständlichen Umsetzung novelliert.